Satzung

des Mensavereins der Erich Kästner Gesamtschule Duisburg Homberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Mensaverein der Erich Kästner Gesamtschule . Duisburg Homberg".
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Duisburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des umfassenden pädagogischen Bildungsund Erziehungskonzeptes der Erich Kästner Gesamtschule Duisburg Homberg (EKGHO), dass eine im Klassenverband erfolgende Versorgung der Schüler und Schülerinnen, mit guter Verpflegung zu angemessenen Preisen zur Entwicklung zahlreicher sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen vorsieht §§52 Abs. 2.7 AO. Dabei soll durch Einbindung der Schülerinnen und Schüler in den Prozess sichergestellt werden, dass die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht wird.

- 1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die aufgrund ihrer sozialen Einstellung gewillt sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3. Der Verein zielt darauf ab, das pädagogische Konzept der Schule durch Beteiligung der Schüler und Schülerinnen an Planungsprozessen sowie bei der Umsetzung der Versorgung und unter Berücksichtigung von Themen wie Nachhaltigkeit, Lebensmittelverwertung und gesunde Ernährung umzusetzen.
 - Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein in der Schule insbesondere:
 - a) den Küchen- und Mensabetrieb für die Essensverpflegung betreiben.
 - b) ernährungspädagogische Angebote in der Erich Kästner Gesamtschule Duisburg Homberg organisieren und durchführen.

- 4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ____ unter dem Aktenzeichen _____eingetragen.
- 5. Der Verein ist berechtigt etwaige Überschüsse gemäß § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO an den "Förderverein der Erich Kästner Gesamtschule Duisburg Homberg" weiter zu geben unter der Auflage, diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden.
- Der Verein hat die Aufgabe der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der in § 2 Abs.
 genannten Aufgaben. Dazu kann er Sammlungen und Veranstaltungen durchführen.
- 7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mitglieder des Vereins zahlen zu Beginn des Geschäftsjahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Erich Kästner Gesamtschule Duisburg Homberg besuchen,
 - b) Schüler/Schülerinnen und alle Kollegen/Kolleginnen der Erich Kästner Gesamtschule Duisburg Homberg,
 - c) Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung in Textform und Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes bei rückständiger Beitragszahlung von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
- 4. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge zu zahlen.
- 2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Sie sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich vorzulegen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 2. Die Einberufung erfolgt in Textform (analog oder digital) und unter Angabe der Tagesordnung. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.
- 3. Verlangt ein Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung, so ist ein entsprechender Antrag spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Hauptversammlung. Die Möglichkeit zur Ergänzung umfasst keine vereinsregisterrelevanten Punkte (Vorstandswahlen, Satzungsänderungen).

- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
- 9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder und die Planung des kommenden Jahres,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem/ der gewählten Vorsitzenden, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin. Dem Vorstand können bis zu drei nicht stimmberechtigte Beisitzer mit Beraterfunktion beigeordnet werden.
- 3. Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein anderes Vorstandsmitglied zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 4. Die sowie die Mitglieder des Vorstandes Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung einzusetzen.
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Der Vorstand verantwortet die Durchführung des Mensabetriebs. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand arbeitet mit der Schulleitung der am Mensabetrieb beteiligten Schule partnerschaftlich zusammen.
- 7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen weitere Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderung

- 1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt oder anderweitig zur Verfügung gestellt worden ist.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens eine Woche nach Satzungsänderung in Textform (analog oder digital) mitgeteilt werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1. Der/die Kassenprüfer/in prüft jährlich die Kasse des Vereins und fertigt hierüber einen Bericht an.
- 2. Der/die Kassenprüfer/in tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Auflösung

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in derMitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins an den "Förderverein Erich Kästner Gesamtschule Duisburg Homberg", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des "Mensavereins der Gesamtschule EKGHO Duisburg Homberg " am einstimmig beschlossen.
Unterschriften